

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Februar 1990

### 504. Nutzungsplanung Herrliberg (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 965/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Herrliberg. Mit Beschluss vom 29. November 1989 ergänzte die Gemeindeversammlung Herrliberg den Zonenplan in den Gebieten Büelhältlibach und Steinrad. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen vom 23. Januar 1990 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. Januar 1990 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Der Gemeinderat Herrliberg ersucht mit Schreiben vom 16. Januar 1990 um Genehmigung der Vorlage.

Die getroffenen Planänderungen betreffen die Zuweisung eines bisher in der Freihaltezone gelegenen Teils des Grundstücks Kat.-Nr. 3846 in die Einfamilienhauszone in landschaftlich empfindlicher Lage unter gleichzeitiger Festsetzung von Gewässerabstandslinien am Büelhältlibach sowie die Umzonung des bisher in der Freihaltezone gelegenen Grundstücks Kat.-Nr. 4389 in die Zone für öffentliche Bauten. Während zur Umzonung und zur Festsetzung von Gewässerabstandslinien im Gebiet Büelhältlibach keine Bemerkungen anzubringen sind, ist bezüglich der neu geschaffenen Zone für öffentliche Bauten im Gebiet Steinrad festzustellen, dass diese kleinflächige Zone von Einfamilienhauszonen umgeben ist, so dass eine Überbauung derselben nach den für die Zone für öffentliche Bauten geltenden Bauvorschriften unzumässig wäre. Da jedoch auf diesem Grundstück lediglich eine in der Freihaltezone nicht zulässige Parkplatzanlage verwirklicht werden soll, kann die erfolgte Umzonung genehmigt werden.

Gemäss der am 1. April 1987 in Kraft getretenen Lärmschutzverordnung (LSV) sind bei Ausscheidung oder Änderung von Nutzungszonen diesen die Empfindlichkeitsstufen zuzuordnen (Art. 43 und 44 LSV). Dies wurde hier bei den neu getroffenen Festlegungen unterlassen. Da es sich bei diesen Neueinzonungen um kleine, im Verhältnis zum gesamten Zonengebiet unbedeutende Flächen handelt, kann der Verzicht auf die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen gerade noch hingenommen werden. Immerhin ist die Gemeinde Herrliberg einzuladen, die Empfindlichkeitsstufenzuordnung für das gesamte Zonenplangebiet beförderlich vorzunehmen.

Im übrigen kann die Vorlage genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Herrliberg vom 29. November 1989 festgesetzten Änderungen der Nutzungsplanung (Einfamilienhauszone in empfindlicher Lage für Kat.-Nr. 3846, Zone für öffentliche Bauten für Kat.-Nr. 4389, Gewässerabstandslinie am Büelhältlibach für Kat.-Nr. 3846) werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansat-

zes), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen  
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Februar 1990

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**